

MENSCHENHANDEL

SITUATION, RECHTE UND UNTERSTÜTZUNG IN DEUTSCHLAND



EINE AUSSTELLUNG DES BUNDESWEITEN
KOORDINIERUNGSKREISES GEGEN
MENSCHENHANDEL e.V.

BEGLEITBORSCHÜRE ZUR WANDERAUSSTELLUNG
“MENSCHENHANDEL - SITUATION, RECHTE UND
UNTERSTÜTZUNG IN DEUTSCHLAND”
DES BUNDESWEITEN KOORDINIERUNGSKREISES
GEGEN MENSCHENHANDEL e.V.

IMPRESSUM

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Kurfürstenstr. 33

10785 Berlin

Tel.: 030 / 263 911 76

Fax: 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Bankverbindung:

KOK e.V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

Der KOK e.V. wird gefördert durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gestaltung/Satz:

Christine Düringer

Druck:

Oktoberdruck AG

© KOK e.V., 2014

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

INHALT

5	Vorwort des KOK e.V.	38	Identifizierung, Vernetzung und Kooperation
7	Vorwort der Ausstellungsmacher*innen	40	Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstellen
8	Menschenhandel in Deutschland	44	Soziale Arbeit: Leitlinien der Fachberatungsstellen und Anforderungen an die Mitarbeiter*innen
9	Geschichte der Fachberatungsstellen		
12	Internationale Definition von Menschenhandel	48	Gefahren im Internet und Loverboys - Informationsmaterial für Schüler*innen
16	Betroffene Personengruppen von Menschenhandel	54	Forderungen des KOK
18	Formen von Menschenhandel	56	Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - KOK e.V.
24	Internationales Recht		
26	Strafrecht und Aufenthaltsrecht in Deutschland	60	Informationen zur Wanderausstellung
32	Wichtige Rechte für Betroffene von Menschenhandel	62	Die Ausstellungsmacher*innen
35	Exkurs: Undokumentierte Migration		



VORWORT DES KOK e.V.

Menschenhandel ist in Deutschland in den letzten Jahren verstärkt thematisiert worden. Auf Grund der Komplexität des Themas besteht jedoch oft ein sehr einseitiges Bild von Menschenhandel. Die neue Wanderausstellung des KOK will dazu beitragen, ein differenzierteres Bild zu vermitteln und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren.

Die Ausstellung informiert über verschiedene Formen und Zielgruppen von Menschenhandel, beschreibt die Rechte der Betroffenen und aktuelle Probleme in deren Durchsetzung und schildert die Arbeit der bestehenden Unterstützungsstrukturen und des KOK e.V. Diese Broschüre soll einen Einblick über die Inhalte der Ausstellung geben und stellt darüber hinausgehende Informationen bereit. Sie ist ein wesentlicher Teil der Ausstellung und kann gemeinsam mit dieser einem interessierten Publikum zur Verfügung gestellt werden.

An dieser Stelle möchten wir besonders Christine Düringer, Johannes Maas, Silvia Oitner und Jeroen de Boer hervorheben! Die Konzeption, Illustration und Ausarbeitung der Ausstellung wurde maßgeblich von ihnen erdacht und umgesetzt. Ihnen gebührt ein außerordentlicher Dank. Ohne ihre kreativen Ideen und fachlichen Kenntnissen, sei es inhaltlich oder bezüglich Graphik, Video- und Audiotechnik oder Szenographie, wäre diese

Ausstellung nicht möglich gewesen. Auch die vorliegende Broschüre wurde im Wesentlichen von Christine Düringer und Jeroen de Boer entwickelt und erarbeitet. Ein großer Dank gebührt auch Ana Catalá, deren ausdrucksstarke Fotos die Ausstellung illustrieren und ihre Inhalte künstlerisch unterstreichen.

Weiterer Dank gebührt den betroffenen Frauen sowie den ausgewählten Gründerinnen des KOKs, die bereit waren Interviews zu geben und damit die Ausstellung außerordentlich bereichern, den aktiven und früheren Vorstandsfrauen des KOK e.V., Nicole Asbrock, Andrea Hitzke, Mira von Mach, Valentina Maradjieva, Margarete Muresan und Tabea Richter, unseren Mitgliedsorganisationen sowie Ulrike Gatzke und Barbara Erritt für die tatkräftige Unterstützung. Bedanken möchten wir uns auch bei dem EU-Programm Jugend in Aktion und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die finanzielle Förderung.

Wir danken allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit, die uns viel Spaß bereitet hat und hoffen, dass möglichst viele Ausstellungsbesucher*innen von dem fertigen Werk profitieren.

Team der KOK-Geschäftsstelle



VORWORT DER AUSSTELLUNGSMACHER*INNEN

Menschenhandel ist ein Phänomen, das vor allem in den letzten Jahren in Politik und Medien vermehrt Beachtung fand und häufig emotional debattiert wird. Während die Definition und die Frage nach der Effektivität implementierter Maßnahmen gegen Menschenhandel umstritten bleiben, ist unbestritten, dass Personen, die von Menschenhandel betroffen sind, einer Summe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind. Verletzt werden dabei unveräußerliche Rechte wie das Recht auf Leben, Freiheit, Gleichheit, Würde und Sicherheit; Nicht-Diskriminierung, Gesundheit und alle Rechte, die den Arbeitsschutz betreffen. Besonders Migrant*innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von schwerer Arbeitsausbeutung und Menschenhandel betroffen zu werden. Restriktive Einwanderungspolitiken und die zunehmende Überwachung von Außengrenzen gefährden Migrant*innen auf ihrem Weg ins Ungewisse noch mehr, in ein Abhängigkeits- oder Ausbeutungsverhältnis zu geraten.

Gemeinsam haben wir versucht, eine Ausstellung zu konzipieren und umzusetzen, die es den Besucher*innen ermöglicht, einen umfangreichen Einblick bezüglich der Umstände, in denen sich Betroffene von Menschenhandel in Deutschland gegenwärtig wiederfinden, zu erhalten. Worum handelt es sich bei Menschenhandel eigentlich? Wer ist beziehungsweise kann davon betroffen sein? Welche

Rechte stehen Betroffenen zu und welche Unterstützungsmöglichkeiten stellen Fachberatungsstellen zur Verfügung? Das alles sind Fragen, die wir aufgenommen haben und möglichst einfach, jedoch nicht vereinfacht darstellen wollen. Unser Ziel war es dabei, vor allem die Expert*innen aus der Praxis, sowie die Betroffenen selbst zu Wort kommen zu lassen. Einen großen Dank wollen wir deshalb an dieser Stelle den betroffenen Frauen sowie den Mitarbeiter*innen der Fachberatungsstellen, die sich bereit erklärt haben, mit uns zu sprechen und ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Forderungen mit uns und somit den Ausstellungsbesucher*innen zu teilen. Unser Dank gilt natürlich auch dem Team des KOK e.V. für die kollegiale Zusammenarbeit und das Vertrauen, dass uns bezüglich der Umsetzung der Ausstellung entgegengebracht wurde. Wir hoffen, dass diese Ausstellung möglichst viele Personen erreicht, Interesse weckt und zum Nachdenken anregt. Vor allem aber hoffen wir, dass die Bedeutung der Fachberatungsstellen in der Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel und die Notwendigkeit, sich beharrlich für die Stärkung der Rechte Betroffener einzusetzen, aufgezeigt werden.

Christine Düringer
Johannes Maas
Silvia Oitner

MENSCHENHANDEL IN DEUTSCHLAND

ANFANG DER 1980er-JAHRE SAHEN SICH FRAUENBERATUNGSSTELLEN IN DEUTSCHLAND ZUNEHMEND MIT DEM THEMA MENSCHENHANDEL KONFRONTIERT. Vermehrt suchten Migrantinnen Unterstützung in den Beratungsstellen. Oft waren sie von Gewalt betroffen oder unter Zwang tätig. Gleichzeitig erlangte die Problematik erstmals die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. In den Medien wurde über „Import- und Katalogbräute“ berichtet und über Migrantinnen, die ohne rechtmäßigen Status in Deutschland in der Sexarbeit tätig waren, sogenannte „illegale Prostituierte“. Von staatlicher Seite wurden die Frauen vorrangig als „illegale Migrantinnen“ betrachtet, ohne ihre Zwangslage zu erkennen. Zu dieser Zeit kamen viele Betroffene aus Südostasien, später auch aus Lateinamerika und Mittel- und Osteuropa.

Quelle: Gatzke, U. 2008: Von illegaler Prostitution zu Menschenhandel: Die Geschichte des Themas Frauenhandel und die Entstehung und Professionalisierung von Fachberatungsstellen in Deutschland, in: KOK e.V. Hrg.: Frauenhandeln in Deutschland, Berlin: KOK e.V., S. 12-22.

Um die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Frauen zu verdeutlichen, wurde von den Beratungsstellen statt „Menschenhandel“ der Begriff „Frauenhandel“ verwendet. Die Bedürfnisse und Schwierigkeiten der Betroffenen stellten die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen vor große Herausforderungen - es brauchte neue Angebote und Unterstützungsleistungen.

Im Zuge der politischen und gesellschaftlichen Umbrüche in Mittel- und Osteuropa Ende der 1980er-Jahre wuchs die öffentliche und politische Aufmerksamkeit weiter an. Grund dafür war zum einen, dass die Herkunftsländer näher an Deutschland heranrückten. Zum anderen schienen nicht nur die Fallzahlen, sondern auch die Gewalt gegen die betroffenen Frauen deutlich anzusteigen.

ELEONORE BROITZMANN, INTERNATIONALE FRAUENLIGA FÜR FRIEDEN UND FREIHEIT

„Frauenhandel ist ein Thema, das uns bereits in den 1920er Jahren, bedingt durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch nach dem 1. Weltkrieg und dem Zerfall der Donaumonarchie begegnet. Damals wurden viele junge Frauen, vor allem arbeitslose Mägde und Haushaltsangestellte ohne Verdienstaussichten nach Südamerika verbracht – mit dem Versprechen dort einen Ehemann oder Arbeit zu finden. In den 1980er Jahren wurde das Thema in Deutschland wieder sehr aktuell und anders als heute glich der Opferschutz einer blanken Wüste, es musste alles erst angestoßen und erarbeitet werden.“



GESCHICHTE DER FACHBERATUNGSSTELLEN

IM LAUFE DER JAHRE ERWEITERTEN DIE FACHBERATUNGSSTELLEN IHR ANGEBOT UND PASSTEN ES AN DIE BEDÜRFNISSE DER VON MENSCHENHANDEL, AUSBEUTUNG UND GEWALT BETROFFENEN FRAUEN AN. Parallel dazu entstand in den Organisationen zunehmend der Wunsch nach einer systematischen Vernetzung, um einen besseren Austausch und eine professionelle Koordination zu ermöglichen.

1986 fand ein erstes bundesweites Vernetzungstreffen in Frankfurt am Main statt. An ihm nahmen Beratungsstellen mit frauenbewegtem oder kirchlichem Hintergrund, Migrantinnenselbstorganisationen sowie engagierte Einzelpersonen und Rechtsanwältinnen teil. Im selben Jahr wurde eine vorläufige Koordinierungsstelle beim Verein agisra e. V. in Frankfurt am Main eingerichtet. Von hier aus wurde in den nächsten Jahren das heute noch bestehende bundesweite Netzwerk der Fachberatungsstellen aufgebaut.

Quelle: Gatzke, U. 2008: Von illegaler Prostitution zu Menschenhandel: Die Geschichte des Themas Frauenhandel und die Entstehung und Professionalisierung von Fachberatungsstellen in Deutschland, in: KOK e.V. Hrg.: Frauenhandeln in Deutschland, Berlin: KOK e.V., S. 12-22.

Die Koordinierungsstelle sollte die Vernetzung der Beratungsstellen vorantreiben, ihnen als Sprachrohr dienen und gemeinsame Positionen erarbeiten, mit denen politische Maßnahmen gefordert und die Öffentlichkeit über das Thema Frauenhandel informiert und sensibilisiert werden konnten.

1999 kam es schließlich zur Gründung des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess, KOK e. V., dem heutigen Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel. Ursprünglich mit Sitz in Potsdam, zog die Geschäftsstelle 2006 nach Berlin, um näher am politischen Geschehen zu sein. Trotz Veränderungen und Weiterentwicklungen sind die Hauptaufgaben des KOK nach wie vor Vernetzung, Lobbyarbeit und Interessenvertretung der Fachberatungsstellen und weiterer in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen.

Fr. A. lebt im Kosovo und lernt dort Herrn Y. aus Albanien kennen, der großes Interesse an ihr zeigt und sie mehrmals bei ihren Eltern besucht. Er macht ihr Heiratsversprechungen und bittet sie mit ihm zu kommen, um seine Eltern kennenzulernen. Frau A. reist ohne die Zustimmung und das Wissen ihrer Eltern nach Albanien. Kurz hinter der Grenze wartet Herr Y. mit seinen Begleiter*innen auf sie, die er als seine Brüder und Schwestern vorstellt. In der Überzeugung zu seinen Eltern zu fahren, steigt sie zu ihm ins Auto. Stattdessen wird sie aber in verschiedene Länder gebracht und zur Prostitution gezwungen. Bei einer Kontrolle an der Deutsch-schweizerischen Grenze gelingt es Frau A., vor ihrer Aufpasserin zu fliehen. Nachdem sie drei Tage in der Grenzregion umhergeirrt ist, sitzt sie weinend auf einer Bank, wo ein Mann aus der Region auf sie aufmerksam wird. Er stellt den Kontakt zu einer albanisch sprechenden Familie her, die sie bei sich aufnehmen. Die Familie telefoniert mit Fr. A.'s Familie im Kosovo. Da Herr Y. ihnen mitgeteilt hat, dass ihre Tochter in der Prostitution tätig sei, wollen sie keinen Kontakt mehr zu ihr haben. Daraufhin wenden sie sich mit der Bitte um Unterstützung an die regionale Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel.

Fall anonymisiert, FreiJa



DANUTA OSIECKI, EHEMALS KOBRA

„Am Anfang unserer Arbeit gab es kaum rechtliche Möglichkeiten, den von Menschenhandel betroffenen Frauen zu helfen und jede Beratungsstelle hat für sich gearbeitet. Es wurde uns aber klar, dass es wichtig ist, die Arbeit zu vernetzen - bundesweit. Wir hatten das Ziel etwas zu bewegen und einheitliche Regelungen für Bund und Länder zu etablieren. Aus dieser Idee heraus entstand der KOK. Heute ist der KOK durch die Erfahrungen, die über Jahre gemacht wurden, perfekt organisiert und nicht mehr wegzudenken. Es wird nach der Positionierung und Meinung des KOK gefragt und der KOK repräsentiert die Meinung der Fachberatungsstellen. Das ist eine tolle Entwicklung.“

INTERNATIONALE DEFINITION VON MENSCHENHANDEL



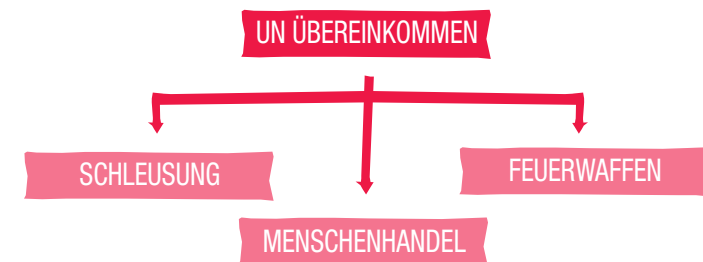
IM JAHRE 2000 WURDE VON DEN VEREINTEN NATIONEN DAS ZUSATZPROTOKOLL ZUR VERHÜTUNG, BEKÄMPFUNG UND BESTRAFUNG DES MENSCHENHANDELS, INSBESONDERE DES FRAUEN- UND KINDERHANDELS VERABSCHIEDET. In diesem sogenannten Palermo-Protokoll wurde erstmals eine international anerkannte und verbindliche Begriffsbestimmung für „Menschenhandel“ formuliert. Sie umfasst alle Formen des Menschenhandels sowie alle Personengruppen.

In Artikel 3 des Zusatzprotokolls wird Menschenhandel definiert als

„die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.“

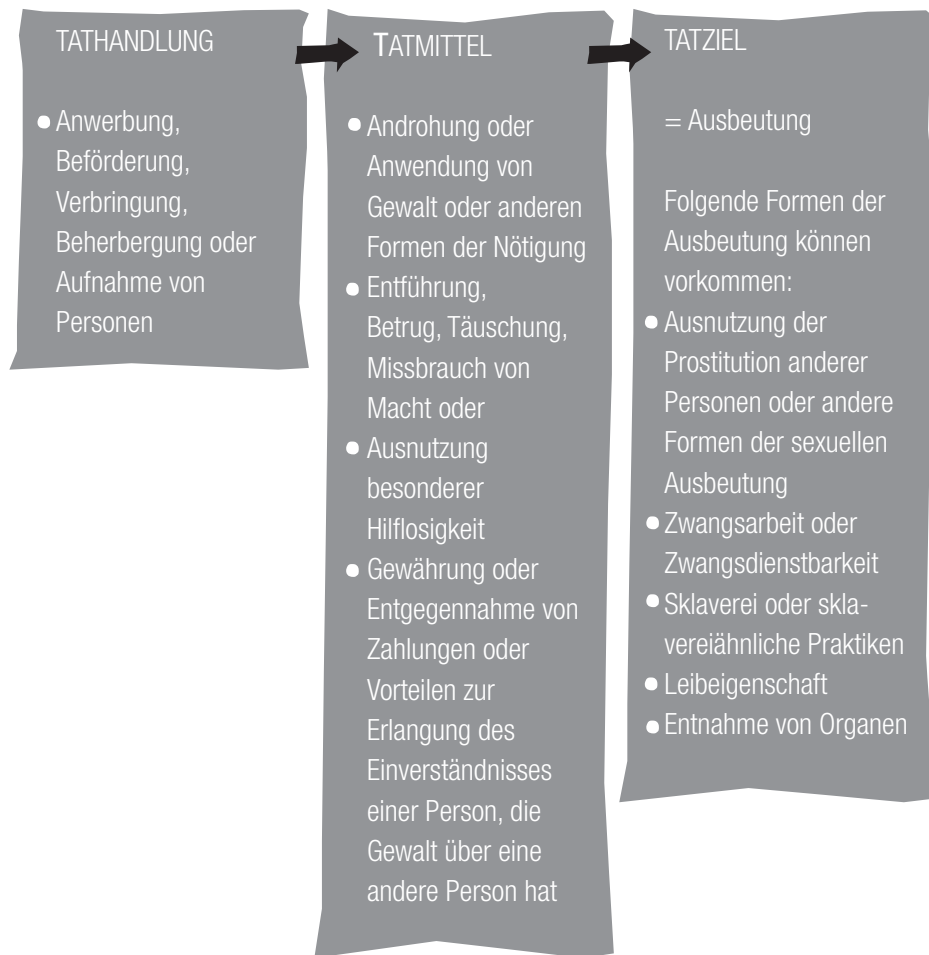
Nach dieser Definition liegt Menschenhandel also vor, wenn eine Person gegen ihren Willen und unter Anwendung der oben genannten Mittel von einer anderen Person ausgebeutet wird. Die Ausbeutung kann verschiedene Formen annehmen, wie zum Beispiel sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung oder auch die Entnahme von Organen.

Das Palermo-Protokoll ist Teil des *Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*.



Das Palermo-Protokoll stellt den ersten völkerrechtlichen Vertrag dar, in dem die Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Menschenhandel international verbindlich geregelt werden.

Der Fokus liegt dabei jedoch auf der Strafverfolgung, nicht auf der Unterstützung der Betroffenen und der Stärkung ihrer Rechte.



Quelle: Dolinsek, S.: Was ist Menschenhandel: Definition von Menschenhandel. <http://menschenhandelheute.net/was-ist-menschenhandel/> (22.09.2014)

ULRIKE GATZKE, KOOFRA

„Das Palermo-Protokoll mit seiner ersten internationalen Definition von Menschenhandel bildete in vielerlei Hinsicht die Basis für die nachfolgenden Instrumente. Internationale und europäische Vereinbarungen leisten zum einen Grundlagenarbeit, indem sie Definitionen und Standards festlegen, und formen zum anderen die Praxis, denn sie sind verbindlich für die Vertragsstaaten. An ihrem Entstehungsprozess sind Nichtregierungsorganisationen weltweit beratend beteiligt. All dies macht sie - anders als häufig angenommen - äußerst relevant für die Arbeit der Fachberatungsstellen und des KOK.“



BETROFFENE PERSONENGRUPPEN VON MENSCHENHANDEL

MENSCHENHANDEL KANN ALLE GESCHLECHTER UND ALTERSGRUPPEN TREFFEN. Auch sind entgegen einer weitverbreiteten Annahme nicht nur Migrant*innen aus wirtschaftlich schwachen Ländern betroffen, die nach Deutschland verbracht werden, denn die deutsche gesetzliche Definition von Menschenhandel setzt keinen Grenzübergang voraus. (Siehe: Strafrecht und Aufenthaltsrecht in Deutschland). Eine besonders große Gruppe der Betroffenen sind EU-Bürger*innen, es gibt aber auch deutsche Betroffene oder Betroffene aus Drittstaaten. In der Mehrheit der erfassten Fälle handelt es sich um Frauen; aufgrund des hohen Dunkelfeldes lässt sich aber keine verlässliche Aussage über die tatsächliche Geschlechterverteilung oder die absoluten Fallzahlen treffen. Die Erfahrungen der Fachberatungsstellen zeigen, dass in den Branchen Pflege, Haushalt und Prostitution besonders viele Frauen ausgebeutet werden.

Menschenhandel kommt in verschiedenen Formen vor und tritt in unterschiedlichen Bereichen auf. Im allgemeinen Diskurs und in Rechtsdokumenten wird meist unterschieden zwischen „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“, „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ und „anderen Formen von Menschenhandel“. Allerdings lassen sich die verschiedenen Ausprägungen in der Realität nicht immer klar voneinander trennen, häufig gibt es Überschneidungen.

Allen Erscheinungsarten von Menschenhandel liegt zugrunde, dass Personen rücksichtslos ausgebeutet werden, um wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Dabei werden die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen einschneidend verletzt und ihre Selbstbestimmung massiv eingeschränkt.

Frau S. wird von Dritten dazu gezwungen, Konten in ihrem Namen zu eröffnen. Mit den EC-Karten der nicht gedeckten Konten muss sie Einkäufe in Elektronikfachmärkten tätigen. Die Rechnungen begleicht sie durch ihre EC-Karten und ihre Unterschrift. Die Einkäufe muss sie an die Dritten abgeben, die diese dann weiterverkaufen. Während des gesamten Zeitraums wird Fr. S. bedroht, teilweise körperlich verletzt und auch getäuscht, denn oftmals ist ihr nicht klar, wofür sie eigentlich ihre Unterschrift leisten muss. Da die Elektronikfachmärkte keine Bezahlung für die Ware erhalten, schalten diese einen Anwalt ein, der versucht, dass Geld bei Fr. S. einzutreiben. Fr. S. wird nun von der regionalen Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel unterstützt.

Fall anonymisiert, Mitternachtsmission Heilbronn

KINDERHANDEL/HANDEL MIT MINDERJÄHRIGEN

Kinderhandel oder Handel mit Minderjährigen bezeichnet den Menschenhandel mit Personen, die noch nicht volljährig sind. Das Palermo-Protokoll legt fest, dass Menschenhandel bei Minderjährigen - anders als bei Erwachsenen - auch ohne die Anwendung von Zwang oder Täuschung vorliegt, wenn die anderen Tatbestände zutreffen. In Deutschland wird der Begriff Kinderhandel hauptsächlich und irreführend auf den Straftatbestand § 236 StGB angewendet, dieser beschreibt jedoch nur den Adoptionshandel. Der Handel mit Minderjährigen kann aber auch alle anderen weiter oben genannten Ausprägungen annehmen: Arbeitsausbeutung, sexuelle Ausbeutung, erzwungene Bettel- und strafbare Tätigkeiten sowie den Handel in die Ehe.



FORMEN VON MENSCHENHANDEL

MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG

§ 233 StGB

Bei dieser Form wird die Notlage von Arbeitnehmer*innen massiv ausgenutzt oder sie werden gezwungen, ihre Arbeitskraft ohne angemessene Gegenleistung einzusetzen. Die Arbeitsbedingungen sind schlecht oder sogar gefährlich, und die Arbeit wird gar nicht oder unzureichend entlohnt. Die Betroffenen werden in ihrer Handlungsfähigkeit so weit eingeschränkt, dass sie nicht mehr frei über ihre Arbeitskraft verfügen können.

Häufig sind die Übergänge von Arbeitsausbeutung zu Menschenhandel fließend und manchmal verschärft sich ein anfangs „nur“ ungünstiges Arbeitsverhältnis mit der Zeit derart, dass Arbeitsausbeutung oder sogar Menschenhandel vorliegt. Anhaltspunkte können sein: nicht gezahlter Lohn beziehungs-

weise nicht gerechtfertigter Lohnabzug, konstruierte Schulden für Passbeschaffung, Einreise, Stellenvermittlung, Ausstattung etc. Häufig werden auch überteuerte Gebühren für Unterkunft und Miete von den Verdiensten abgezogen.

Branchen, die in Deutschland im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung und Menschenhandel vermehrt in Erscheinung getreten sind: Haushaltsdienstleistungen (auch in Diplomatenhaushalten) bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen, Au-pair, Pflege, Landwirtschaft, fleischverarbeitende Industrie, Gastronomie und Hotellerie, Baugewerbe, Dienstleistungen im Speditions-/Transportwesen.

PYRAMIDE AUSBEUTERISCHER BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE:

Die folgende Grafik verdeutlicht, dass Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung die extremste, aber nicht die einzige Form von Arbeitsausbeutung ist.



Quelle: Cyrus, N. 2011: Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland, koordiniert vom KOK e.V. im Auftrag des BMAS, Hrsg. BMAS, S. 48.

MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG § 232 StGB

Dieser liegt vor, wenn eine Notlage von Personen ausgenutzt und sie unter Druck gesetzt oder gezwungen werden, sexuelle Handlungen/Dienstleistungen anzubieten oder auszuführen. Dafür werden sie nicht oder nicht angemessen entlohnt. Die Betroffenen sind in ihrer Handlungsfähigkeit so weit eingeschränkt, dass sie nicht mehr frei entscheiden können.

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung ist nicht gleichzusetzen mit selbstbestimmter Prostitution!

Nach wie vor sind es vor allem Frauen, die von dieser Form des Menschenhandels betroffen sind. Einige von ihnen werden mit falschen Versprechungen über die Art der Tätigkeit und die Höhe des Verdiensts angeworben. Im Anschluss werden sie zur Prostitution gezwungen. Eine andere Gruppe von Frauen wird offen für die Prostitution angeworben. Sie willigen ein, als Prostituierte tätig zu sein, werden aber über die Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten getäuscht. Frauen haben dann zum Teil beispielsweise keine Möglichkeit, Kund*innen oder Sexualpraktiken abzulehnen.

Oft muss der gesamte oder ein großer Teil des Verdienstes an die Täter*innen abgeführt werden. Hinzu können konstruierte oder überhöhte Forderungen für Passbeschaffung, Einreise, Stellenvermittlung, Ausstattung etc. kommen. Häufig werden auch überteuerte Gebühren für Unterkunft und Miete verlangt.

In anderen Fällen werden Mädchen und junge Frauen von jungen Zuhältern umworben - den sogenannten „Loverboys“. Diese Täter suchen gezielt Personen aus, die persönliche oder schulische Krisen durchleben, und fangen eine Liebesbeziehung mit ihnen an. Typischerweise täuschen sie sodann finanzielle Schwierigkeiten vor und nutzen die Gefühle der Mädchen und Frauen aus, um sie in die Prostitution zu drängen und auszubeuten.



Frau E. lernt Herrn G. in ihrem Heimatland Rumänien kennen. Sie stellt ihn ihren Eltern vor und reist mit ihm nach Deutschland, wo sie in seinem türkischen Café als Bedienung arbeitet. Täglich arbeitet sie zwischen 12 und 16 Stunden. Ursprünglich wurde ihr ein Monatslohn von 500 Euro versprochen. Als sie keinen Lohn erhält, fordert sie ihr Geld und will zurück in die Heimat. Es kommt zu Auseinandersetzungen. Durch Schläge und die Androhung, sie umzubringen, zwingen Herr G. und sein Freund sie zur Weiterarbeit. Sie versucht zu fliehen, was ihr nicht gelingt. Daraufhin wird ihr der Ausweis weggenommen. Frau E. wird erneut geschlagen und mit vorgehaltenem Messer gezwungen, einen Schuldschein über 15.000 Euro zu unterschreiben. Am nächsten Tag gelingt ihr die Flucht und sie erstattet Anzeige. Darüber kommt sie in Kontakt mit der regionalen Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel.

Fall anonymisiert, JADWIGA



ANDERE FORMEN VON MENSCHENHANDEL

HANDEL IN DIE EHE/HEIRATSHANDEL

Vom Handel in die Ehe wird gesprochen, wenn Personen im Rahmen der Heiratsmigration über die Umstände und Bedingungen der Eheschließung getäuscht und/oder ausgebeutet werden. Dabei ist unerheblich, dass sie der Ehe anfangs freiwillig zugestimmt haben. Die Selbstbestimmung der betroffenen Person ist stark eingeschränkt und sie erfährt sexuelle, physische oder psychische Gewalt.

Begrifflich gilt es, von Zwangsverheiratung abzugrenzen. Hier wird eine Person unter Anwendung von physischem oder psychischem Zwang zur Einwilligung in die Ehe gebracht, eine Freiwilligkeit liegt zu keinem Zeitpunkt vor.

AUSBEUTUNG VON BETTELTÄTIGKEITEN

Auch hier handelt es sich um eine Form des Menschenhandels. Die betroffenen Personen werden zum Betteln gezwungen, die Erlöse werden ihnen abgenommen.

ERZWUNGENE STRAFTATEN

Unter Menschenhandel kann auch das Ausnutzen strafbarer Handlungen beziehungsweise der Zwang dazu fallen. Personen werden beispielsweise gezwungen, Kreditkartenbetrug oder Diebstähle zu begehen, die erbeuteten Güter und das gestohlene Geld werden von den Täter*innen eingezogen. Eine andere Erscheinungsweise ist der erzwungene Drogenhandel oder -anbau. Diese Art des Menschenhandels ist besonders schwer zu erkennen. Als Konsequenz werden Betroffene häufig als Straftäter*innen wahrgenommen und behandelt, die Straftat gegen sie wird nicht erkannt.

MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ORGANENTNAHME

Eine weitere Form ist der Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme. Hierbei werden Personen gegen deren Willen Organe entnommen.

INTERNATIONALES RECHT



SOWOHL AUF EUROPÄISCHER ALS AUCH AUF INTERNATIONALER EBENE EXISTIEREN VERSCHIEDENE ÜBEREINKOMMEN UND RICHTLINIEN, DIE SICH MIT MENSCHENRECHTLICHEN ASPEKTEN BEFASSEN. Sie fußen auf der Prämisse, dass alle Menschen – also selbstverständlich auch Betroffene von Menschenhandel – grundsätzlich soziale, kulturelle, bürgerliche, politische und wirtschaftliche Menschenrechte innehaben und zwar unabhängig von individuellen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel ihrem Aufenthaltsstatus. Diese Rechte sind in

den internationalen Menschenrechtsverträgen festgehalten und müssen von den Vertragsstaaten gewährt werden.

Während die frühen Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels – wie das Palermo-Protokoll – die Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung in den Fokus nahmen, ist mittlerweile ein Umdenken erfolgt, das die Rechte und den Schutz der Betroffenen stärkt und mit der Bekämpfung des Menschenhandels gleichsetzt.

EUROPARATSKONVENTION CETS No. 197

Eines der wichtigsten Instrumente stellt das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 dar. Der Europarat umfasst 47 Staaten, unter anderem alle EU-Staaten. Die sogenannte Europaratskonvention stärkt die Menschenrechte der Betroffenen und setzt Schwerpunkte auf deren Rechte, Schutz und die Bekämpfung von Menschenhandel. Die Europarats-Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, ihre nationalen Gesetze (in Deutschland betrifft dies sowohl die Bundes- als auch die Länderebene) in Einklang mit den Vorgaben der Konvention zu bringen.

Besondere Bedeutung haben dabei die Punkte:

IDENTIFIZIERUNG VON BETROFFENEN
INFORMIEREN
UNTERSTÜTZEN
ENTSCHÄDIGEN

In Deutschland trat die Europaratskonvention am 1. April 2013 in Kraft. Alle Behörden und Gerichte müssen seitdem die darin festgeschriebenen Vorgaben in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Die Umsetzung der Konvention wird regelmäßig vom Europarat überprüft, dafür wurde die Expert*innengruppe „GRETA“ ins Leben gerufen.

RICHTLINIE 2011/36/EU

Diese Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI, auch „Menschenhandelsrichtlinie“ genannt, folgt dem Beispiel der Europaratskonvention und legt einen Schwerpunkt auf die Rechte der Betroffenen. Neben Schutzmaßnahmen legt sie Vorgaben zur Strafverfolgung fest. Die Mitgliedstaaten sollen Ressourcen für die Unterstützung der Betroffenen bereitstellen.

Dabei handelt es sich beispielsweise um die Bereiche:

SICHERSTELLUNG DES LEBENSUNTERHALTS
SICHERE UNTERBRINGUNG
MEDIZINISCHE VERSORGUNG
PSYCHOLOGISCHE UNTERSTÜTZUNG
MASSNAHMEN FÜR MINDERJÄHRIGE
BERATUNG
INFORMATION
ENTSCHÄDIGUNG

STRAFRECHT UND AUFENTHALTSRECHT IN DEUTSCHLAND

STRAFRECHT - STRAFGESETZBUCH (StGB)

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Der Tatbestand „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ ist in § 232 StGB festgeschrieben und fällt wie die weiteren Straftatbestände zu Menschenhandel unter den 18. Abschnitt des StGB - Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung liegt nach § 232 StGB vor, wenn eine Person

- unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit
- zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder sexueller Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, gebracht wird.

Bei Betroffenen unter 21 Jahren ist es unerheblich, ob eine auslandsspezifische Hilflosigkeit oder Zwangslage vorliegt und durch den/die Täter*in ausgenutzt wird.

Eine Person „dazu bringen“ bedeutet, dass der/die Täter*in den Entschluss, z. B. in der Prostitution (weiterhin) tätig zu sein, entscheidend beeinflusst hat. In der Praxis ist dies nur sehr schwer zu beweisen.

Ausbeuterisch ist eine Beschäftigung in der Prostitution bei Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Prostituierten stehen, z. B. wenn das Angebot der sexuellen Leistungen, Arbeitszeiten und/oder der Arbeitsplatz nicht selbstbestimmt werden können oder der Lohn ganz oder zu großen Teilen abgegeben werden muss.

AMTSGERICHT KASSEL, URTEIL VOM 20.03.2013

Das Amtsgericht verurteilt zwei Angeklagte wegen Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu jeweils einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung. Sie hatten eine 20-jährige Bulgarin im Dezember 2012 unter falschen Versprechungen nach Deutschland gebracht und sie in der gemeinsamen Wohnung zur Prostitution gezwungen. Die Frau arbeitete 31 Tage, an denen sie jeweils mindestens zehn Freier, teils auch oral und anal, ungeschützt zu bedienen hatte. Den hierfür eingenommenen Lohn musste sie komplett an die Angeklagten abgeben. Ihren Widerstand brachen die Angeklagten durch körperliche Misshandlung. Die Betroffene hatte wiederholt Hilfe bei Freiern erbeten; erst Ende Januar wurde sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes befreit. Sie hatte sich sowohl eine Geschlechtskrankheit als auch Hepatitis zugezogen. Das Gericht hielt die Angaben der Betroffenen nur teilweise für glaubhaft, unter anderem, weil sie sich an Daten wie Beginn und Ende ihrer Prostitutionstätigkeit oder Anzahl der Freier an bestimmten Tagen nicht erinnern konnte. Im Ergebnis spricht das Gericht der Betroffenen als Schadensersatz die Summe des vorenthaltenen Prostitutionserlöses in Höhe von 9.300,- Euro sowie 10.000,- Euro Schmerzensgeld zu.

Diese und weitere Entscheidungen sind auf der KOK Rechtsprechungsdatenbank einzusehen.

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

Der Tatbestand „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ ist in Deutschland in § 233 StGB definiert.

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft liegt nach § 233 StGB dann vor, wenn eine Person

- unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit
- in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft
- oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer*innen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, gebracht wird.

Bei Betroffenen unter 21 Jahren ist es unerheblich, ob eine auslandsspezifische Hilflosigkeit oder Zwangslage vorliegt und durch den/die Täter*in ausgenutzt wird.

Eine Person „dazu bringen“ bedeutet, ihren Willen zu beeinflussen und dadurch die Aufnahme oder Fortsetzung der ausbeuterischen Beschäftigung herbeizuführen. Dies ist in der Praxis nur sehr schwer nachzuweisen.

Ausbeuterisch ist eine Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer*innen stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

AG DÜSSELDORF, URTEIL VOM 26.01.2012

Das Amtsgericht Düsseldorf verurteilt ein polnisches Paar wegen Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und sechs Monaten beziehungsweise zwei Jahren, die es zur Bewährung aussetzt. Die Angeklagten hatten im Zeitraum von 2005 bis 2007 taubstumme polnische Staatsangehörige mit falschen Arbeitsversprechen nach Deutschland gelockt. Dort angekommen, nahmen sie ihnen die Pässe, Geld und Mobiltelefone ab und zwangen sie, in verschiedenen Städten Schlüsselhänger zu verkaufen. Die Opfer wurden nur notdürftig untergebracht und schlecht mit Essen versorgt. Ihre Einnahmen mussten sie fast vollständig abgeben. Sie waren den Angeklagten hilflos ausgeliefert und wurden vielfach misshandelt. Die Betroffenen blieben unfreiwillig in Deutschland, da sie sich nicht zu helfen wussten und sich nicht mitteilen konnten.

Diese und weitere Entscheidungen sind auf der KOK-Rechtsprechungsdatenbank einzusehen.
<http://kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/rechtsprechungsdatenbank.html>

Förderung des Menschenhandels

Der Tatbestand „Förderung des Menschenhandels“ ist in § 233a StGB festgeschrieben.

Durch den § 233a StGB werden den Menschenhandel nach §§ 232 oder 233 StGB fördernde Handlungen als selbständige Straftaten erfasst. Hierunter fällt der Menschenhandel, wie er im internationalen Kontext verstanden wird. (Siehe: Internationales Recht) Gemeint ist das Schaffen von Bedingungen, die Menschenhandel ermöglichen, das heißt das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder Aufnehmen einer Person.



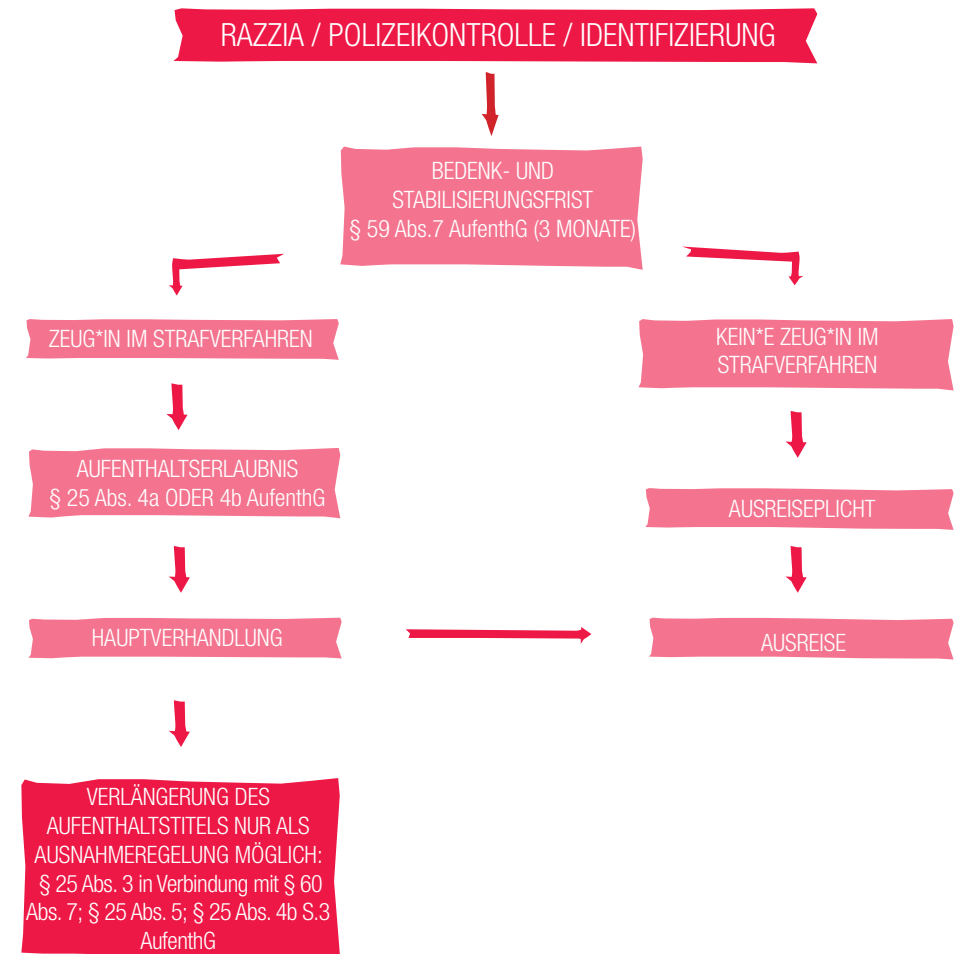
STRAFRECHT - STRAFGESETZBUCH (StGB)

Bei Betroffenen von Menschenhandel aus Nicht-EU-Staaten, sogenannten Drittstaaten, ergibt sich häufig ein Problem bezüglich des Aufenthaltstitels in Deutschland, wenn ihr Visum ungültig geworden oder abgelaufen ist oder sie ohne oder mit gefälschten Papieren eingereist sind.

In Deutschland gibt es für Betroffene von Menschenhandel eine dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG). Ziel dieser Frist ist es, bei Anhaltspunkten für Menschenhandel den Betroffenen Zeit zu geben, um über ihre weiteren Schritte nachzudenken, sich beraten lassen zu können und eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie eine Aussage machen möchten. Kritisch ist hierbei zu sehen, dass häufig ein Kontakt zur Polizei Voraussetzung ist, um die Bedenkfrist überhaupt zu erhalten. Auch ist der weitere Aufenthalt nach der Bedenkfrist an den Aussagewillen und den Nutzen der Aussage gekoppelt: Entscheidet die Person sich - z. B. aus Angst vor den Täter*innen

- gegen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden oder ist sie nicht in der Lage, Informationen zu liefern, die für die Verfolgung der Täter*innen hilfreich sind, erlischt der Anspruch auf einen Aufenthalt in Deutschland.

Entscheidet sich die Person für eine Aussage und ist diese verwertbar, erhält sie eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Strafverfahrens nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Dieser Titel wird nur für jeweils sechs Monate erteilt und muss dann wieder verlängert werden. Die Verfahren können sich aber insgesamt über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erstrecken. Dies zieht große Unsicherheit und Schwierigkeiten, beispielsweise bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche, nach sich. Eine weitere Problematik ist, dass in dieser Zeit kein Familiennachzug ermöglicht wird. Mit Abschluss des Verfahrens endet der Aufenthaltstitel und die Betroffenen müssen ausreisen, es sei denn eine Gefährdung im Heimatland liegt nachweisbar vor.



ANDREA HITZKE,
DORTMUNDER MITTERNACHTSMISSION

*„Der Schutz der Frauen und die Rechte der Frauen müssen
im Vordergrund stehen, unabhängig von ihrer Aussage als
Zeuginnen. Derzeit hängen unter anderem die Alimentierung
und der Aufenthaltsstatus für die betroffenen Personen davon
ab, ob diese als Zeug*innen aussagen oder nicht. Da muss ein
Umdenken stattfinden.“*



WICHTIGE RECHTE FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL

RECHT AUF BERATUNG, KRISENINTERVENTION, BEGLEITUNG UND BETREUUNG

BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL HABEN ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNGEN VOR, WÄHREND UND NACH DEM STRAFVERFAHREN. Die Verpflichtung dazu ergibt sich aus der im Grundgesetz verankerten

staatlichen Schutzpflicht und internationalen Rechtsinstrumenten, z. B. der Menschenhandelsrichtlinie EU-RiLi 2011/36 oder der Opferschutzrichtlinie EU-RiLi 2012/29.

RECHT AUF INFORMATIONEN

WIE ANDERE OPFER VON STRAFTATEN HABEN BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL EIN RECHT AUF INFORMATION. Sie müssen so früh wie möglich, im Regelfall von der Polizei, auf ihre Rechte in einem Strafverfahren hingewiesen werden (§ 406h StPO). Dies soll schriftlich und in einer ihnen verständlichen Sprache erfolgen. Die Aufklärung beinhaltet unter anderem Informationen zu:

- Unterstützung durch Opferschutzeinrichtungen
- Recht auf anwaltlichen Beistand
- Möglichkeit der Nebenklage
- Möglichkeit von Adhäsionsverfahren (Verfahren, bei dem im Rahmen des Strafprozesses über eine Entschädigung entschieden wird, anstatt wie üblich in einem gesonderten Verfahren vor einem Zivilgericht)
- Möglichkeiten der Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

RECHT AUF ALIMENTIERUNG

BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL HABEN EIN RECHT AUF SICHERSTELLUNG DES LEBENSUNTERHALTS. Auch dieser Anspruch ist u.a. in der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels CETS Nr. 197 verankert. Die Europaratskonvention sieht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts mindestens angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe vor. Diese Unterstützung darf nicht von der Bereitschaft der Betroffenen, als Zeug*in im Strafverfahren aufzutreten, abhängen. In

Deutschland erhalten Betroffene in der Regel nur Leistungen, wenn sie mit den Behörden kooperieren. Unklar geregelt ist der Bezug von Leistungen für diejenigen, die sich noch nicht entschieden haben, ob sie aussagen bzw. die keine strafverfahrensrelevanten Aussagen machen können.

RECHTE IM STRAFVERFAHREN

BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL KÖNNEN IM STRAFVERFAHREN ALS SOGENANNT*E NEBENKLÄGER*IN AKTIV WERDEN (§ 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Das bedeutet, dass Betroffene selbst Klage erheben können und sich somit der Klage der Staatsanwaltschaft anschließen. Die Nebenklage eröffnet wichtige zusätzliche Rechte. Die Betroffenen können ihre Interessen im Strafverfahren deutlich stärker einbringen und aktiv Einfluss nehmen. Betroffene von Menschen-

handel bekommen als Nebenkläger*innen einen rechtlichen Beistand, der sie im Strafverfahren unterstützt.

Weitere Rechte im Rahmen der Strafprozessordnung sind u.a.: das Recht auf Rechtsbeistand und Vertretung der Verletzten (§ 406f StPO), Beistand der nebenklageberechtigten Verletzten (§ 406g StPO) sowie das Recht auf einen anwaltlichen Zeug*innenbeistand (§ 68b StPO).

RECHT AUF LOHN UND ENTSCHÄDIGUNG

BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL KÖNNEN ANSPRUCH GEGENÜBER DEN TÄTER*INNEN AUF LOHNZAHLUNG ODER ZIVILRECHTLICHEN SCHADENSERSATZ HABEN. Zahlungen im Rahmen eines Strafverfahrens, z. B. bei Einstellung oder sogenannten „Deals“, sind ebenso möglich. Auch kann unter Umständen ein Anspruch auf Schadensersatz nach dem Opferentschädigungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen - diese Leistungen werden von staatlicher Seite gezahlt.

In der Praxis ist es jedoch häufig schwierig, die Ansprüche durchzusetzen. Kurze Fristen für die Antragstellung, Insolvenz der Täter*innen oder Schwierigkeiten bei der Feststellung der Täter*innen sind nur einige der Probleme. Für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus ist es besonders schwierig. Obwohl sie das Recht haben, ihre Lohnansprüche geltend zu machen, tun sie dies meist nicht, da sie sonst bei öffentlichen Stellen bekannt würden. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Pflicht öffentlicher Stellen, einschließlich der Arbeitsgerichte, Personen ohne Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu melden (§ 87 Abs. 2 AufenthG).

RECHT AUF STRAFFREIHEIT

WENN BETROFFENEN VORGEWORFEN WIRD, SELBST STRAFTATEN BEGANGEN ZU HABEN, Z.B. GEGEN DAS AUFENTHALTSGESETZ, ODER WENN SIE ZU STRAFTATEN GEZWUNGEN WURDEN, KANN DIE STAATSANWALTSCHAFT GEMÄSS § 154c Abs. 2 StPO VON DER VERFOLGUNG DER STRAFTAT ABSEHEN. Diese im internationalen Kontext als

„non-punishment-clause“ bekannte Regelung ist auch in der Europaratskonvention gegen Menschenhandel enthalten und für die Vertragsstaaten verpflichtend. Sie ist besonders im Hinblick auf Menschenhandel zum Zwecke der Ausnutzung strafbarer Handlungen wichtig.

FRIEDERIKE STRACK, HYDRA

„Kapazitäten und Ressourcen für Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit sind wesentlich, denn was nutzt es, wenn wir einfach nur ein Pflaster irgendwo draufkleben aber nicht präventiv handeln? So handeln, dass die Verletzung erst gar nicht passiert. Daher gilt es, mehr Informationsarbeit zu machen und die Vernetzung voranzutreiben – auch mit anderen Ländern und mit den Organisationen in diesen Ländern. Menschen müssen darüber informiert werden, wie die Gesetze und die Situation in den Zielländern sind, um sicher migrieren zu können und auch darüber, an wen sie sich bei Problemen wenden können.“

EXKURS: UNDOKUMENTIERTE MIGRATION

MENSCHENHANDEL KANN VIELE VERSCHIEDENE URSACHEN HABEN UND SOWOHL DEUTSCHE STAATSBÜRGER*INNEN ALS AUCH MIGRANT*INNEN AUS DER EU ODER ANDEREN LÄNDERN, SOGENANTEN DRITTSTAATEN, TREFFEN. HÄUFIG - ABER NICHT IMMER - GESCHIEHT ER IM UMFELD VON MIGRATION.

GRÜNDE FÜR MIGRATION

Neben einem persönlichen Interesse am Leben im Ausland oder beruflichen Gründen wie Arbeitsaufnahme, Studium, Ausbildung, Austauschprogramme (Au-pair, Freiwilliges Soziales Jahr), Partnerschaften oder Familienzusammenführung gibt es auch weniger positive Beweggründe für Migration. Weltweit sind Menschen von Armut, Naturkatastrophen, wirtschaftlichen Krisen und kriegesischen Konflikten betroffen. Politische Umbruchprozesse sowie strukturelle Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen wirken auf die Lebensverhältnisse von Menschen ein und können Anlass geben, über Migration nachzudenken.

Für Frauen liegen häufig zusätzliche spezifische Benachteiligungen oder Bedrohungen vor, wie

- schlechter/kein Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit,
- häusliche und sexualisierte Gewalt,
- drohende Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung.

Auch die massiven wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterschiede zwischen den Herkunftsländern der migrierenden Menschen und den Zielländern können eine große Rolle

spielen, sich für die Migration zu entscheiden (Push-Faktoren). Ziel ist oftmals, den eigenen Lebensunterhalt und meist den von weiteren Familienmitgliedern zu sichern und neue Perspektiven für die Zukunft zu schaffen.

Zusätzlich herrscht in den Zielländern die Nachfrage nach billigen Arbeitskräften und es sind bessere wirtschaftliche Möglichkeiten als im Herkunftsland vorhanden (Pull-Faktoren). Durch die zunehmend restriktive Migrationspolitik der EU wird die reguläre Zuwanderung von Menschen allerdings massiv eingeschränkt. Dieser Umstand und die verstärkte Überwachung von Außengrenzen führen dazu, dass Menschen auch auf irregulärem Weg versuchen, Grenzen zu überwinden. Hierbei sind sie oftmals auf andere Personen angewiesen. Nicht nur seriöse Arbeitsvermittlungsagenturen, sondern auch unseriöse Agenturen, Schleuser*innen und Menschenhändler*innen bieten ihre Dienste an. Vor allem Migrant*innen, die sich nach dem Grenzübertritt irregulär, also ohne regulären Aufenthaltstitel, im Zielland aufhalten oder einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, finden sich in Situationen wieder, die sie leichter zu Betroffenen von Ausbeutung werden lassen.

ZUSATZWISSEN

Als irreguläre, illegale oder illegalisierte Migration wird bezeichnet, wenn die Migration ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel oder eine formelle Duldung für das Ziel-land erfolgt. Der Grenzübertritt muss dabei nicht zwingend irregulär erfolgt sein. Möglich ist auch, dass die Einreise ordnungsgemäß erfolgte, z. B. mit einem Touristenvisum, das später ausläuft.

Unter einen „unsicheren“ Aufenthaltsstatus fallen Aufenthaltstitel, die entweder an einen bestimmten Vertrag gebunden sind (Arbeitsvertrag, Ehevertrag) oder Arbeit grundsätzlich nicht oder nur sehr eingeschränkt zulassen (Personen im Asylverfahren mit dem Aufenthaltstitel Duldung).

Als Menschenschmuggel oder Schleusung wird ein Grenzübertritt bezeichnet, der von dritten Personen organisiert wurde und entgegen den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Ziellandes durchgeführt wird. Der Ausdruck Menschenschmuggel richtet den Fokus auf den kriminellen Aspekt der Grenzüberquerung, da die grenzüberquerenden Personen keine regulären Einwanderungspapiere haben.

Der Fokus bei der Verwendung des Begriffs Schleusung liegt wiederum auf der Hilfe zur Flucht bzw. Migration. Menschenschmuggel oder Schleusung haben per se nichts mit Menschenhandel gemein, da die geschmuggelten oder geschleusten Personen nach der Grenzüberquerung frei in ihren weiteren Schritten sind.



IDENTIFIZIERUNG, VERNETZUNG UND KOOPERATION

UM MENSCHENHANDEL EFFEKTIV BEKÄMPFEN UND BETROFFENE BEDARFSGERECHT UNTERSTÜTZEN ZU KÖNNEN, IST EINE FUNKTIONIERENDE ZUSAMMENARBEIT ALLER BETEILIGTEN AKTEURE VON GROSSER BEDEUTUNG. Schon für die Identifizierung und Vermittlung zu Fachberatungsstellen ist dies wesentlich, denn oftmals ist es für Betroffene von Ausbeutung oder Menschenhandel schwierig, sich zu erkennen zu geben oder eigenständig Zugang zum Unterstützungssystem herzustellen. Häufig verfügen sie außerdem nicht über die entsprechenden Informationen.

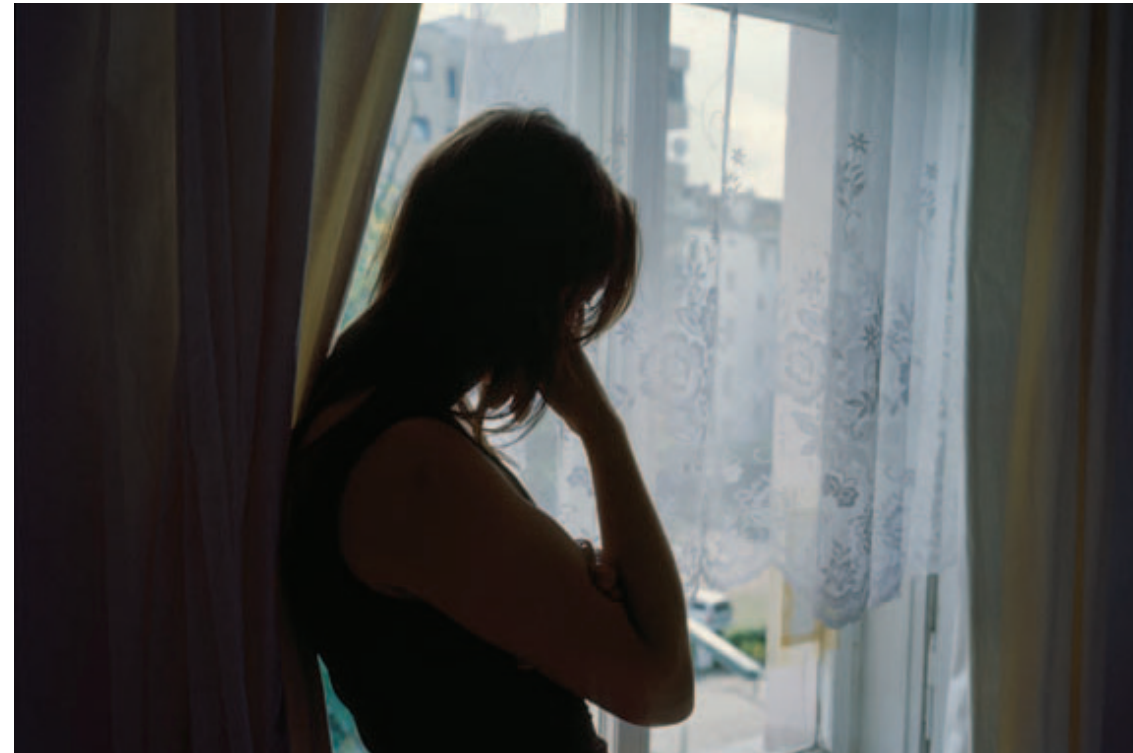
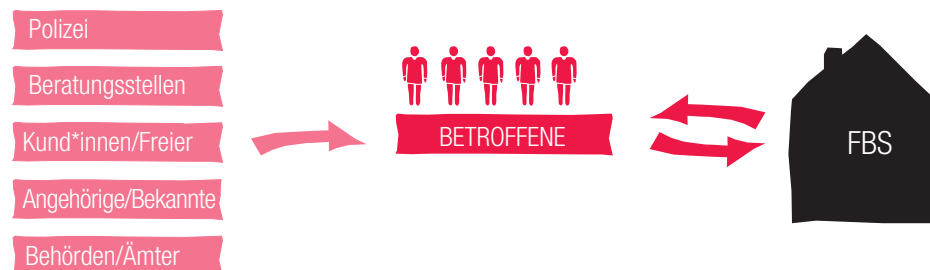
Verschiedene Arten der Kontaktaufnahme sind möglich: In vielen Fällen wird die Verbindung über Dritte hergestellt, die mit der betroffenen Person in Berührung gekommen sind und Kenntnisse über die Fachberatungsstellen haben. Dabei kann es sich sowohl

- um Privatpersonen handeln (Angehörige, Freund*innen, Kund*innen, Freier, Passant*innen usw.) als auch

- um Mitarbeiter*innen der vernetzten Stellen (Polizei, Landeskriminalamt, Ausländerbehörde, Gesundheitsamt, Staatsanwaltschaft, Bundespolizei, Zoll, Jugendamt, usw.) oder
- um Personen aus dem weiteren Sozialen Bereich (Beratungsstellen, Frauenhäuser, Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen usw.).

Es liegt auf der Hand, dass nur wenn diese ausreichend über Menschenhandel und die Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstellen informiert sind, eine Vermittlung stattfinden kann. Eine weitere Variante der Kontaktaufnahme ist die aufsuchende Arbeit der Fachberatungsstellen, z. B. durch Streetwork oder Besuche in Haftanstalten. Und schließlich gibt es die direkte Kontaktaufnahme der Betroffenen, die sich via Telefon oder E-Mail an die Fachberatungsstellen wenden.

IDENTIFIZIERUNG



REGIONALE KOOPERATIONSKONZEPTE

Um die Inhalte der Zusammenarbeit zwischen den Fachberatungsstellen und der Polizei zu institutionalisieren, werden bereits seit 1999 Kooperationsvereinbarungen geschlossen. In diesen werden die Zuständigkeiten und die Inhalte der Zusammenarbeit verbindlich geregelt. Es gibt mittlerweile in fast allen Bundesländern solche Kooperationsvereinbarungen. Sie werden häufig von Runden Tischen flankiert, in denen sich die relevanten Akteure regelmäßig austauschen.

DIE BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE MENSCHENHANDEL

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel (BLAG Menschenhandel) wurde 1997 eingerichtet und bildet seither den Rahmen für einen kontinuierlichen bundesweiten Fach- und Informationsaustausch zwischen beteiligten staatlichen Institutionen und Nicht-regierungsorganisationen aus Bund und Ländern. Sie ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt. Der KOK ist ständiges Mitglied. Mehrheitlich sind in der BLAG Menschenhandel Vertreter*innen der entsprechenden Bundesministerien und jeweils eine Ländervertretung der Fachkonferenzen der Innen-, Justiz-, Sozial- und Gleichstellungsministerien, des Bundeskriminalamts und einige zivilgesellschaftliche Akteure beteiligt.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN DER FACHBERATUNGSSTELLEN

DER KERN DER ARBEIT DER FACHBERATUNGSSTELLEN IST DIE BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER VON MENSCHENHANDEL BETROFFENEN PERSONEN. Neben der psychosozialen Beratung umfasst das Angebot eine breite Palette an weiteren Unterstützungsmaßnahmen. Diese Leistungen haben sich seit der Entwicklung und Etablierung der Fachberatungsstellen in den 1980er-Jahren professionalisiert und werden laufend evaluiert und aktualisiert.



NEBEN DEN SPEZIALISIERTEN FACHBERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL GIBT ES NOCH WEITERE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE. DIESE SIND U.A.:

- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, www.hilfetelefon.de, Tel: 08000 116 016
- Beratungsstellen des DGB für mobile Beschäftigte; das Projekt Faire Mobilität unterstützt Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa bei der Durchsetzung ihrer Arbeitsrechte in Deutschland, www.faire-mobilitaet.de
- Frauenhauskoordinierung e.V., www.frauenhauskoordinierung.de
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bff, www.frauen-gegen-gewalt.de
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

BEHSHID NAJAFI, AGISRA

„Die Frauen sind zwar Opfer, sie sind aber auch Subjekte ihrer Tat. Das heißt, Frauen werden gehandelt, sie handeln aber auch mit. Aufgrund der rechtlichen Lage, aufgrund mangelnder Information, aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse, aufgrund eines mangelnden sozialen Netzes und Unterstützung werden die Frauen jedoch in diesem Opferstatus bleiben. Wir stellen in der Praxis diese Probleme fest, thematisieren diese Missstände bei den zuständigen Behörden und Ministerien und setzen uns dafür ein, dass eine Veränderung herbeigeführt wird und sich die Gesetze und Regelungen rund um das Thema Menschenhandel weiterentwickeln.“

FACHBERATUNGSSTELLEN BIETEN:

ERSTBERATUNG

Die Erstberatung dient dazu, im gemeinsamen Gespräch einen Überblick über die Situation zu erlangen und die Anliegen und den Unterstützungsbedarf der betroffenen Person zu ermitteln. Diese wird über die Situation in Deutschland und ihre Rechte informiert sowie darüber, was eine Fachberatungsstelle leisten kann. Die Erstberatung soll möglichst in der Muttersprache stattfinden.

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN IM WEITEREN BERATUNGSVERLAUF (Kurz- und Langfristige Beratung)

STABILISIERENDE MASSNAHMEN

- Erst- und Grundversorgung
- geschützte Unterbringung
- medizinische Versorgung und Beratung
- Traumazentrierte Beratung und therapeutische Behandlung

WAHRUNG VON RECHTEN

- Hilfe bei der Klärung der rechtlichen Situation
- Unterstützung bei der Besorgung benötigter Dokumente (Passersatzdokumente, Zeugnisse aus dem Herkunftsland)
- Unterstützung bei der Vorbereitung behördlicher Antragstellungen (Aufenthaltsgesetz, Asylwerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbuch II und XII, Opferentschädigungsgesetz)
- Vermittlung von Rechtsberatung
- Prozess- und Verfahrensbegleitung

BEGLEITUNG

- zu Behörden
- zu Rechtsanwält*innen
- zu Ärzt*innen
- in Kliniken
- zu Gerichtsterminen
- ggf. Haftbesuche

PERSPEKTIV-ENTWICKLUNG

- Sprachkurse
- Kultur- und Freizeitangebote
- Beratung zu Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt (Aus-/Bildung, Praktika, Arbeit)
- Familiennachzug
- Rückkehrhilfe und Vermittlung an NGO's im Herkunftsland

ERST/GRUNDVERSORGUNG

Aufgrund der vorangegangenen Ausbeutungssituation oder einer aktuellen Flucht sind die betroffenen Personen bei Beratungsbeginn häufig mittellos. In solchen Fällen stellen die Fachberatungsstellen eine Erstversorgung, um die Ausstattung mit dem Notwendigsten, z. B. Kleidung, Lebensmitteln und Hygieneartikeln, zu gewähren.

GESCHÜTZTE UNTERBRINGUNG

In den seltensten Fällen verfügen Betroffene über eigenen bzw. geschützten Wohnraum, sodass die schnelle und sichere Unterbringung von zentraler Bedeutung ist. Die Unterkunft muss so gewählt sein, dass Täter*innen die Betroffenen nicht auffinden können. Es gibt einige Schutzwohnungen speziell zu diesem Zweck, diese stehen aber nicht flächendeckend zur Verfügung. Häufig erfolgt die Unterbringung auch in Frauenhäusern. Problematisch ist die Versorgung von Kindern, Familien und Männern, weil es keine speziellen Angebote für diese Gruppen gibt und die vorhandenen Möglichkeiten sie mitunter nicht aufnehmen können.

ZUGANG ZU THERAPEUTISCHER BEHANDLUNG

Der Zugang zu therapeutischen Behandlungen ist oft nicht oder nur sehr schwer umzusetzen, gleichwohl diese Leistungen aufgrund der erlebten Gewalt- und Ausbeutungssituation für viele Betroffenen notwendig wären.

BEGLEITENDE MASSNAHMEN

Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen und Sprach- und Kulturmittler*innen
Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Fachberatungsstellen
Beratung von Anhörigen und Unterstützer*innen

SOZIALE ARBEIT: LEITLINIEN DER FACHBERATUNGSSTELLEN UND ANFORDERUNGEN AN DIE MITARBEITER*INNEN



Die im KOK organisierten und vernetzten Fachberatungsstellen sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und arbeiten mit einem menschenrechtsbasierten Ansatz. Sie haben sich auf vier Leitmotive verständigt, welche ihre Unterstützungsarbeit bestimmen:

PARTEILICHKEIT FÜR BETROFFENE

Alle Fachberatungsstellen handeln nach dem Prinzip der Parteilichkeit. Dies bedeutet, dass sie sich in ihrer Unterstützung nach den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen ausrichten. Ziel des Prinzips der Parteilichkeit ist unter anderem die Stärkung der Position benachteiligter oder diskriminierter Personen(gruppen).

ANTIDISKRIMINIERENDER, ANTIRASSISTISCHER, ANTISEXISTISCHER ANSATZ

Die antidiskriminierende, antirassistische und antisexistische Haltung der Fachbera-

tungsstellen kommt einerseits durch die konkrete parteiliche Unterstützungsarbeit von Betroffenen zur Geltung und andererseits durch ihre klar positionierte politische Arbeit.

EINTRETEN FÜR GESELLSCHAFTLICHE UND POLITISCHE ÄNDERUNGEN

Die Fachberatungsstellen nehmen einzeln oder im Verbund politischen Einfluss auf bestehende gesellschaftliche Rahmenbedingungen, um strukturelle Gewalt gegen Frauen und Migrant*innen zu bekämpfen.

FACHLICHE KOMPETENZ

Die gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit mit den Betroffenen und die damit einhergehenden Anforderungen machen den professionellen Einsatz von ausgebildeten Fachkräften unerlässlich.

Die Unterstützungsarbeit, welche von Fachberatungsstellen geleistet wird, geht also über die einzelfallbezogene Interaktion mit Betroffenen hinaus. Vielmehr verfolgen die Fachberatungsstellen mit ihrem Handeln auch gesamtgesellschaftliche Ziele. Um diese zu erreichen und Betroffene von Menschenhandel fachgerecht beraten und unterstützen zu können, müssen in einer Fachberatungsstelle verschiedene Kompetenzen und spezielles Wissen gebündelt sein.

Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen haben einen auf das Aufgabengebiet bezogenen qualifizierten Abschluss, möglichst im Bereich Soziale Arbeit, mit staatlicher Anerkennung. Weitere für die Beratungsarbeit relevante Berufsqualifikationen sind Kenntnisse der Psychologie, Erziehungswissenschaften

und Sozialpädagogik. Zu den wesentlichen Aspekten zählen:

- Theoriewissen (Wissenschaftstheoretische Ansätze)
- Methodenwissen (Handlungsmethoden, sozialprofessionelles Handwerkszeug)
- Themenwissen
- Persönliche Kompetenzen

Neben dem generell benötigten Theorie- und Methodenwissen, welches zur Ausübung professioneller Sozialer Arbeit notwendig ist, benötigen die Sozialarbeiter*innen themenspezifisches Wissen. Dieses muss breit aufgefächert, aber nicht zwingend in einer Person, sondern im Team insgesamt vorhanden sein.

Quelle: Rabe, C. in Rabe, C./Heye, S./Müller-Güldemeister, S. 2012: Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen-/Menschenhandel, Berlin: KOK e.V.



● generell benötigtes Wissen zur Ausübung professioneller Sozialer Arbeit

● benötigtes Spezialwissen für die Arbeit in spezialisierten Fachberatungsstellen



257 Freunde.

Kennst du sie wirklich?

Quelle: Lost in Cyberworld, In Via Berlin, Link: www.lostincyberworld.eu

GEFAHREN IM INTERNET UND LOVERBOYS - INFORMATIONSMATERIAL FÜR SCHÜLER*INNEN

Veröffentlichtst du im Netz persönliche Daten wie:

DEINE ADRESSE
DEINE TELEFONNUMMER
SPRICHST DU DORT ÜBER DEINE PROBLEME
ODER TRÄUME?
DEIN ALTER
FOTOS

Wenn du nicht vorsichtig bist, kann das alles von jeder und jedem ohne dein Wissen benutzt werden.

In Chaträumen können Unbekannte per Mausklick kontaktiert werden und es ist eine fast unbegrenzte Anzahl von Kontaktaufnahmen zu völlig fremden Personen möglich. In Online-Netzwerken wie Facebook werden viele persönliche Details gepostet. Dies ist sehr spannend und bietet viele Möglichkeiten, erlaubt aber auch potenziellen Täter*innen, eine Person besser kennenzulernen und auf deren Wünsche und Interessen einzugehen. Manchmal werden diese Informationen gezielt genutzt, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das im Anschluss missbraucht werden kann.

CYBER GROOMING

bezeichnet die gezielte Anmache von Kindern und Jugendlichen in Chatrooms. Das im Internet aufgebaute Vertrauensverhältnis wird dann genutzt, um Minderjährige zu überreden, sexuelle Handlungen an sich selbst vor der Kamera vorzunehmen oder den (erwachsenen) Täter*innen dabei zuzusehen. Kommt es infolge der Internetbekanntschaft zu realen Treffen, enden diese nicht selten mit sexuellem Missbrauch.

SEXTING

Die Vokabel Sexting setzt sich aus den Wörtern Sex und Texting zusammen. Man spricht von Sexting, wenn Jugendliche sexuell freizügige Bilder von sich als Anhang von meist erotischen Textnachrichten versenden.

Er kennt mehr als nur
deine E-Mail.



LOVERBOYS

Die sogenannten Loverboys sind junge Zuhälter, die eine Liebesbeziehung vortäuschen und Mädchen zur Prostitution bringen, um sich einen finanziellen Gewinn zu verschaffen. Auch hier kann ein Treffen in sozialen Netzwerken der Ausgangspunkt sein.

Loverboys sind in der Regel junge Männer

zwischen 18 und 30 Jahren, in den meisten Fällen Anfang 20. Betroffen von der Loverboy-Masche sind meist Mädchen bzw. junge Frauen im Alter zwischen 13 und 25 Jahren aus allen Gesellschaftsschichten und Bevölkerungsgruppen.

Jeder Loverboy hat seine eigene Masche. Trotzdem gibt es immer wiederkehrende Muster:

- Er ist sehr aufmerksam und macht großzügige Geschenke und Komplimente.
- Er will alles über dich wissen und interessiert sich für dich.
- Er verspricht dir die große Liebe und schafft es, dass du ihm vertraust und dich in ihn verliebst.
- Er macht schnell Zukunftspläne mit dir und verspricht dir tolle Dinge.
- Er will sehr früh mit dir schlafen und drängt dich dazu, wenn du noch nicht bereit bist.
- Er macht deine Freund*innen schlecht und will nicht, dass du Zeit mit ihnen verbringst.
- Er ruft dich oft an und will immer wissen, was du machst.
- Er filmt euch beim Sex oder macht erotische Aufnahmen von dir.
- Er erzählt dir von seinen Geldproblemen und bittet dich, ihm zu helfen. Er sagt, es geht ja auch um eure gemeinsame Zukunft.
- Er schlägt vor, dass du mit einem seiner Freunde schlafen sollst.
- Später sollst du auch mit Fremden schlafen, um mehr Geld zu verdienen.
- Er sagt, dass du das nur ganz kurz machen musst, bis das Geld zusammengespart ist.
- Wenn du nicht willst, zwingt er dich dazu.
- Er bedroht oder erpresst dich und du musst versprechen, es niemandem zu erzählen.
- Er droht dir, dich zu verlassen oder sich oder dir etwas anzutun, wenn du ihn verlässt.

Sprich mit deinen Lehrer*innen, Eltern, älteren Geschwistern oder einer Person, der du vertraust!

DU KANNST JEDE IM KOK VERNETZTE FACHBERATUNGSSTELLE ANRUFEN; EINE LISTE MIT ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN FINDEST DU HIER:

<http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen.html>

WEITERE WEBSITES, DIE DIR WEITERHELFEN KÖNNEN, SIND ZUM BEISPIEL:

Die Elterninitiative...für Loverboy-Opfer: www.die-elternnitiative.de

Drüber reden hilft... Das Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“ bietet kostenlose und anonyme Beratung, montags bis samstags von 14 - 20 Uhr unter der Nummer 116 111 sowie weiterhin unter der 0800 – 111 0 333. Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen. Die **em@il-Beratung** ist rund um die Uhr erreichbar unter www.nummergegenkummer.de.

Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein bundesweites Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund.

Frauennotruf:

http://www.frauennotruf-muenster.de/shared/download/Flyer_Loverboys_Maedchen.pdf

In Via Berlin, Lost in Cyberworld: www.lostincyberworld.eu



Der junge Mann lernt das junge Mädchen in einem Chatroom kennen. Nachdem sie eine Zeit lang online Kontakt hatten, verabreden sie sich und er holt sie von der Schule ab. Sie braucht Abstand zu ihrem Elternhaus, weil sie Probleme in der Schule hat. Die Eltern gehen ihr damit auf die Nerven. Sie möchte sich ausprobieren und ihr eigenes Leben leben. Es ist lustig und nett mit ihm, er ist sehr freundlich. Er kümmert sich um sie, nimmt sie ernst und unternimmt etwas mit ihr. Der Mann sagt ihr, dass er sie liebt, mit ihr zusammenleben und etwas Eigenes aufbauen möchte. Am besten in einer gemeinsamen Wohnung. Sie verliebt sich in ihn. Am Anfang scheint aus ihrer Sicht viel Geld vorhanden zu sein. Nach einiger Zeit gesteht ihr der Mann, er habe kein Geld mehr und sie müsse jetzt auch einmal etwas für die gemeinsame Zukunft tun. Da sie noch jung ist und keine Ausbildung hat, kommt als lohnende Arbeit nur die Prostitution infrage. Sie gibt das Geld in eine Spardose, sieht es aber nie wieder. Als sie das merkt und aufhören möchte, sagt er ihr, wenn sie gehen würde, würde er sich etwas antun. Sie bleibt.

FORDERUNGEN DES KOK

STÄRKUNG DER OPFERRECHTE

DAUERHAFTER UND VOM STRAFVERFAHREN UNABHÄNGIGER AUFENTHALT

Ein Aufenthalt darf nicht an die Aussagebereitschaft der Betroffenen oder den Nutzen der Aussage für ein Strafverfahren gekoppelt sein. Betroffene von Menschenhandel brauchen zudem langfristige Stabilität und Perspektiven durch dauerhafte Aufenthaltstitel.

EINHEITLICHE REGELUNGEN FÜR DIE EXISTENZSICHERUNG DER MENSCHENHANDELSBETROFFENEN

Alle Betroffenen von Menschenhandel müssen unabhängig davon, ob sie als Zeug*innen auftreten, bedarfsgerechte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und adäquate medizinische Versorgung erhalten.

ZUGANG ZU ENTSCHÄDIGUNG UND ENTGANGENEM LOHN

Die Möglichkeiten, Lohn und Entschädigung von den Täter*innen einzuklagen, müssen verbessert werden. Ein staatlicher Härtefallfonds ist notwendig für Fälle, in denen dies nicht möglich ist.

SCHUTZ UND ZUGANG ZU RECHTEN FÜR MINDERJÄHRIGE UND KINDER

Kinder und Minderjährige, die von Menschenhandel betroffen sind, brauchen besonderen und angemessenen Schutz und Unterstützung.

ZUGANG ZU INTEGRATIONS- UND QUALIFIZIERUNGSKURSEN

Ermittlungs- und Strafverfahren dauern oft lange an – Betroffene müssen die Möglichkeit haben, diese Zeit zu nutzen, um sich weiterzubilden.

MÖGLICHKEIT DES FAMILIENNACHZUGS

Die Angst um Kinder oder Familienangehörige, die möglicherweise im Heimatland von den Täter*innen bedroht werden, belastet Betroffene sehr. Zur Stabilisierung und für die Sicherheit der Angehörigen muss der Familiennachzug bzw. die Familienzusammenführung möglich sein.

RECHT AUF INFORMATION

Betroffene von Menschenhandel müssen so bald wie möglich, umfassend und für sie verständlich, über ihre Rechte aufgeklärt werden.



SICHERUNG UND VERBESSERUNG DER STRUKTUREN

SICHERE FINANZIERUNG DER UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR BETROFFENE

Fachberatungsstellen, sichere Unterkünfte und ähnliche Unterstützungsangebote für Betroffene benötigen eine sichere Finanzierung, um die notwendigen Leistungen erbringen zu können.

FLÄCHENDECKENDE SCHULUNGEN

Behörden und alle weiteren Akteure, die mit Betroffenen in Kontakt kommen können, müssen flächendeckend geschult werden, um Menschenhandel erkennen und entsprechend agieren zu können.

DER BUNDESWEITE KOORDINIERUNGSKREIS GEGEN MENSCHENHANDEL - KOK e.V.

Der Vorläufer des KOK wurde 1986 ins Leben gerufen; der Verein in seiner heutigen Form im Jahre 1999 gegründet. Seitdem wird er im Rahmen von Projektförderungen überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Aktuell vereint er 37 Mitgliedsorganisationen: Fachberatungsstellen, Migrantinnenprojekte, Zufluchtwohnungen, Prostituiertenberatungsstellen, Frauenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände u.a.

Der KOK ist der Zusammenschluss von Organisationen, die sich gegen alle Formen von Menschenhandel und Ausbeutung sowie gegen Gewalt im Migrationsprozess einsetzen. Er ist bundes- und europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem

Fokus. Der KOK arbeitet mit einem intersektionalen Verständnis, das heißt mit dem Wissen um die Existenz vielfältiger Diskriminierungsformen, die zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken können. Schwerpunkt der Arbeit ist die Interessenvertretung von Frauen, insbesondere Migrantinnen. Darüber hinaus arbeitet der KOK aufgrund seiner Erfahrung mit einer für alle Betroffenengruppen übergreifenden Expertise. Eine weitere Besonderheit des KOK ist seine enge Anbindung an die Basis durch die kontinuierliche Rückkopplung mit den Mitgliedsorganisationen. Aufgrund der stetig neuen Herausforderungen in der Praxis entwickelt auch der KOK sich beständig weiter.

ZIELE DES KOK e.V.

- Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen von Menschenhandel und der von Gewalt betroffenen Migrantinnen; Schaffung, Durchsetzung und Wahrung ihrer Rechte
- Umsetzung einer Frauen- und Menschenrechtsperspektive in Politik und Gesellschaft
- Anwendung und Verbesserung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften
- Unterstützung der bestehenden Struktur der Fachberatungsstellen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Gewalt an Frauen im Migrationsprozess und Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung anzuerkennen

AKTIVITÄTEN

FÖRDERUNG DER KOOPERATION UND VERNETZUNG DER FACHBERATUNGSSTELLEN

- Vernetzung der Fachberatungsstellen auf Bundesebene
- Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen
- Politische Vertretung der Fachberatungsstellen auf Bundesebene

LOBBYARBEIT

- Begleitung und Kommentierung von rechtlichen Entwicklungen, z. B. Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen
- Teilnahme an Anhörungen als Sachverständige, z. B. im Bundestag
- Kontinuierlicher Austausch mit Politik und Verwaltung

WISSENSTRANSFER

- Sprachrohr der Praxis: Wissensvermittlung aus der Praxis in die Politik, Gesellschaft und Wissenschaft
- Servicefunktion für die Praxis: Kontinuierliche und praxisgerechte Aufbereitung politischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND SENSIBILISIERUNG

- Organisation von sowie Teilnahme an Fachtagungen, Workshops, Schulungen, Runden Tischen etc.
- Erstellung und Vertrieb von Publikationen

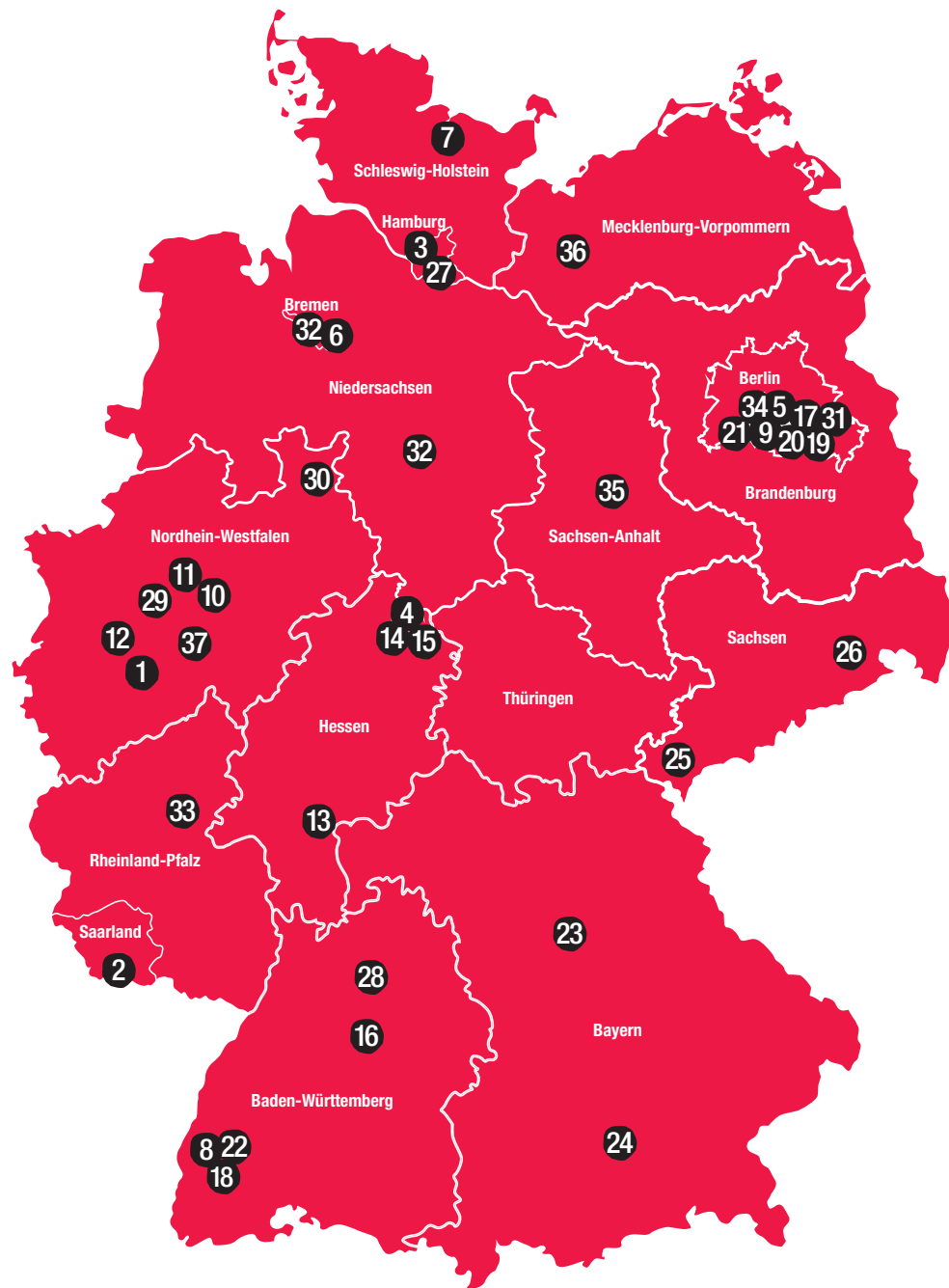
BUNDESWEITE UND INTERNATIONALE GREMIEN- UND VERNETZUNGSARBEIT

- Mitgliedschaft in nationalen Gremien, z. B. der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel und dem Forum Menschenrechte
- Vernetzung mit internationalen NGOs
- Mitgliedschaft in internationalen Gremien, z. B. Plattformen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Europäischen Kommission



KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: 030 / 263 911 76
Fax: 030 / 263 911 86
e-mail: info@kok-buero.de
internet: www.kok-gegen-menschenhandel.de

MITGLIEDSORGANISATIONEN



1. agisra e.V.

Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen, Köln

2. Aldona e.V.

Beratungsstelle für Prostituierte/Beratungsstelle für Migrantinnen, Saarbrücken

3. Amnesty for Women e.V.

Städtegruppe Hamburg, Hamburg

4. Autonomes Frauenhaus Kassel

Kassel

5. Ban Ying e.V.

Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel, Berlin
Zweigstelle:
Ban Ying Zufluchtswohnung, Berlin

6. BBMeZ

Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution, Bremen

7. contra

Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, Kiel

8. Deutscher Caritasverband

Freiburg

9. Diakonie Deutschland

Evangelischer Bundesverband, Berlin

Projekt:

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, Berlin

10. Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Dortmund

11. Eine Welt Zentrum Herne

Beratungsstelle für Migrantinnen, Herne

12. Fachstelle für Opfer von Frauenhandel

in der Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V., Düsseldorf

13. FIM - Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.

Beratungs- und Informationszentrum für Migrantinnen und ihre Familien, Frankfurt am Main

14. FRANKA Fachberatung

für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, im Diakonischen Werk Kassel, Kassel

15. FRANKA e.V.

Wege aus der Gewalt fördern, Kassel

16. Fraueninformationszentrum FIZ,

Stuttgart

17. Frauentreff Olga, Notdienst Berlin e.V.

Kontakt- und Beratungsstelle für drogenabhängige Frauen und Prostituierte, Berlin

18. FreiJa - Aktiv gegen Menschhandel

Diakonieverein beim Diakon. Werk Freiburg i.Br. e.V., Freiburg

Zweigstelle:

FreiJa Kehl, Diakon. Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau, Kehl

19. Hydra e.V.

Treffpunkt und Beratung für Prostituierte, Berlin

20. IFFF

Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit, Berlin

21. IN VIA

Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, Berlin

Projekte:

IN VIA, Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, im Land Brandenburg, Königs

Wusterhausen

IN VIA, Streetwork- HIV-/AIDS- Prävention und Beratung im Land Brandenburg und im grenzüberschreitenden Raum zu Polen, Königs Wusterhausen

22. IN VIA

Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., Freiburg

23. IN VIA KOFIZA Nürnberg

Kontakt-, Förderungs- und Integrations-Zentrum für außer-europäische Frauen und deren Familien, Nürnberg

Zweigstelle:

IN VIA KOFIZA, Landesstelle Bayern, München

24. JADWIGA

Fachberatungsstelle für Opfer von Frauenhandel, München

Zweigstellen:

JADWIGA Nürnberg, Nürnberg

25. KARO e.V.

Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution, sexuellem Missbrauch und Gewalt, Plauen

26. KOBRAnet

Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Dresden

27. KOOFRA e.V.

Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel, Hamburg

28. Mitternachtsmission Heilbronn

Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Heilbronn

29. Nachtfalter

Fach- und Beratungsstelle, Essen

30. NADESCHDA

Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Herford

31. ONA e.V.

Zufluchtswohnung, Berlin

32. Phoenix e.V.

Hannover

Projekte:

Phoenix, Beratungsstelle für Prostituierte, Hannover

Kobra, Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Hannover

33. Solwodi Deutschland e.V.

Boppard - Hirzenach

SOLidarity with Women in Disstress - Solidarität mit Frauen in Not - Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel, Zwangsheirat und anderer Gewalt

Zweigstellen:

Solwodi Deutschland e.V.: Boppard, Bonn, Berlin

Solwodi Bayern e.V.: München, Bad Kissingen, Passau,

Augsburg

Solwodi Niedersachsen e.V.: Braunschweig, Osnabrück

Solwodi Nordrhein-Westfalen e.V.: Duisburg, Oberhausen, Aachen

Solwodi Rheinland-Pfalz e.V.: Boppard, Koblenz, Mainz, Ludwigshafen

34. TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V., Berlin

35. Vera

Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt, Magdeburg

36. ZORA

Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung, Schwerin

37. Zuwanderungsberatung

Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel, Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH, Hagen

INFORMATIONEN ZUR WANDERAUSSTELLUNG

Der KOK e.V. ist ein bundesweit einzigartiger Zusammenschluss von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Frauenorganisationen sowie weiteren Organisationen, die sich gegen alle Formen von Ausbeutung und Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess einsetzen. Der Verein wurde 1999 gegründet und vertritt derzeit 37 Mitgliedsorganisationen. Gefördert wird der KOK e.V. durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

EINSATZMÖGLICHKEITEN UND ZIELGRUPPEN

Die neue Wanderausstellung des KOK e.V. informiert die Öffentlichkeit über die Themen Menschenhandel und Ausbeutung, die Rechte der Betroffenen und die Unterstützungsstruktur in Deutschland. Die Konzeption der Ausstellung erlaubt sehr breite Einsatzmöglichkeiten und kann für unterschiedliches Publikum genutzt werden. Die Ausstellung kann für sich allein stehend die breite Öffentlichkeit über

das Thema Menschenhandel informieren oder aber im Rahmen von Konferenzen, Tagungen o. ä. als ein ergänzendes Informationsprodukt für Fachpublikum genutzt werden. Darüber hinaus ist sie so konzipiert, dass sie gezielt auch von Bildungsträgern wie Fachhochschulen oder Universitäten oder auch von Schulen, die präventiv zu dem Thema informieren möchten, ausgeliehen werden kann.

KONZEPTION

Die Ausstellung arbeitet mit verschiedenen Methoden. Zum einen werden Texte und Informationen auf klassischen Ausstellungstafeln abgebildet. Diese werden mit Fotos, die nur für diese Ausstellung entwickelt wurden, illustriert. Überdies hinaus werden die Tafeln mit audio-visuellen Elementen ergänzt. Es gibt die Möglichkeit, Interviews mit verschiedenen Gründungsfrauen des KOK zu hören. Besonders freuen wir uns über Interviews mit Betroffenen, die sich bereit erklärt haben, über das Erlebte zu sprechen. Außerdem werden verschiedene kurze Filmspots gezeigt, u.a. zum Thema Entschädigung/Lohn und Loverboys. Hervorzuheben ist ein kurzer Animationsfilm, der anlässlich der Ausstellung entwickelt worden ist und die Arbeit des KOK und seiner Mitgliedsorganisationen darstellt.

Wie in der alltäglichen Arbeit des KOK e.V., macht auch hier der Bezug zur Praxis das Besondere dieser Ausstellung aus. Grundsätzlich ist die Ausstellung für ein breites Publikum erarbeitet worden, es gibt aber auch bestimmte Fachtafeln, die gezielt eingesetzt werden können und für bestimmte Personengruppen von besonderem Interesse sein dürften. In diesem Zusammenhang wurde eine Sondertafel für Schulen mit der Zielgruppe von Schüler*innen ab 14 Jahre erarbeitet, sowie eine Sondertafel für Fachhochschulen, um Student*innen über die Arbeit in einer Fachberatungsstelle und die benötigten Qualifikationen und Kompetenzen zu informieren.

AUSLEIHMODALITÄTEN

Die Ausstellung kann von Interessierten ausgeliehen werden

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte gerne die KOK-Geschäftsstelle in Berlin
Ansprechpartnerin: Severine Klie
Tel.: 030 263 911 76 · Fax: 030 263 911 86 · E-Mail: info@kok-buero.de



DIE AUSSTELLUNGSMACHER*INNEN

Die Ausstellung wurde konzipiert von Christine Düringer, Johannes Maas und Silvia Oitner. Sie wurde graphisch umgesetzt von Jeroen de Boer, Christine Düringer und Johannes Maas mit Fotos von Ana Catalá. Die Illustrationen wurden von Jeroen de Boer erstellt. Beratend wirkte Ulrike Gatzke mit. Begleitet und unterstützt wurde dieses Team von Mitarbeiterinnen des KOK sowie dem ehrenamtlichen Vorstand und den KOK-Mitgliedsorganisationen.

JEROEN DE BOER

hat Illustration und Grafikdesign in Utrecht studiert. Seine Arbeiten wurden 2005 in einer Ausstellung im Rijksmuseum Amsterdam gezeigt. Seit 2010 arbeitet er als freiberuflicher Illustrator und Grafikdesigner in Berlin und Amsterdam.

JOHANNES MAAS

studierte Architektur in Innsbruck und Berlin. 2014 schloss er den Masterstudiengang Bühnenbild/szenischer Raum an der TU Berlin ab. Er entwarf und realisierte Bühnen und Installationen an den Landesbühnen Sachsen, Landesbühne Thüringen, den Uferstudios Berlin und in der Vierten Welt Kollaborationen. Seine Abschlussarbeit zum Thema "HeimatFetisch" wurde Anfang Juli als Raumin-szenierung in der Vierten Welt am Kottbusser Tor aufgeführt.

CHRISTINE DÜRINGER

hat Soziale Arbeit in Innsbruck und Brisbane studiert. Während ihres Studiums war sie in der Rechtsberatung für Flüchtlinge in Innsbruck tätig. Aktuell arbeitet sie als Sozialarbeiterin in der Drogen- und Suchtberatungsstelle "Frauenladen" in Berlin und absolviert derzeit die Ausbildung zur „Fachberaterin für Opferhilfe“ an der Alice Salomon Hochschule.

SILVIA OITNER

hat Soziale Arbeit, Politikwissenschaft und Intercultural Conflict Management in Innsbruck, Berlin sowie Istanbul studiert und arbeitet seit 2013 als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrbeauftragte an der Alice Salomon Hochschule Berlin. Im Jahr 2014 lehrt sie auch im Studiengang Soziale Arbeit am Managementcenter Innsbruck und am Institut für Internationale Beziehungen an der Bilgi Universität in Istanbul. Ihre Schwerpunktthemen sind Migration, Flucht, Arbeitsausbeutung und Menschenhandel.

WIR BEDANKEN UNS FÜR DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
EU-Programm „Jugend in Aktion“



KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: 030 / 263 911 76
Fax: 030 / 263 911 86
info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de